

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0274/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	18.09.2014	Beratung

Tagesordnungspunkt

Jahresbericht 2013 für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, 12. Teil (SGB XII) - Sozialhilfe - und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einschließlich Unterhaltsheranziehung

Inhalt der Mitteilung

I. Personelle Situation

Die personelle Situation der Sachbearbeitung in der Abteilung 5-50 in den Leistungsbereichen SGB XII und AsylbLG hat sich gegenüber dem Berichtsjahr 2012 trotz gesteigener Fallzahlen nicht verändert.

Im Asylbewerberleistungsbereich war im Laufe der 2. Jahreshälfte des Berichtsjahres ein konstanter Anstieg neuer Zuweisungsfälle zu verzeichnen, der auch in 2014 anhält. Für die Aufgabenerledigung mit den vorhandenen Teilzeitkräften stellte dies eine hohe Belastung dar.

Im Bereich der Unterhaltsheranziehung gab es eine personelle Veränderung. Die Anzahl der Unterhaltsüberprüfungen hat zugenommen.

II. Leistungen nach dem SGB XII

Auch im Berichtsjahr 2013 wurden die Delegationsaufgaben für den RBK satzungsgemäß durch die Stadt Bergisch Gladbach zulasten des Kreishaushaltes erbracht.

Einzelpositionen über die Zusammensetzung der Zahlungsflüsse werden bei der Kreisverwaltung aufbereitet.

Die Entwicklung der Fallzahlen zu den einzelnen Hilfearten im Verlauf des vergangenen Jahres 2013 stellt sich wie folgt dar:

Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) ist ein Anstieg der Zahlfälle von 901 zu Beginn des Jahres auf 1040 Fälle bis Jahresende, also um ca. 15 %, gegenüber 3 % im Vorjahreszeitraum, zu verzeichnen. Dies ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Seniorinnen und Senioren mit geringem Renteneinkommen zurückzuführen.

Im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) ist ein Anstieg der Zahlfälle im Laufe des Bezugsjahres von 242 auf 290 Fälle, also um ca. 20 %, zu verzeichnen.

Die Anzahl der Personen, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen (hauptsächlich psychischer Erkrankungen, z. B. durch Drogen- und Alkoholmissbrauch) nicht mehr den Anforderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt entsprechen, ist unverändert steigend. Der Personenkreis ist wegen voller Erwerbsminderung in den Leistungsbereich des SGB XII gewechselt.

Die Anzahl der Quasi-Krankenversicherten ohne eigene Krankenversicherung, die im Rahmen der betreuten Mitgliedschaft den gesetzlichen Krankenkassen gemeldet werden, hat sich mit 65 Fällen in diesem Berichtsjahr kaum verändert.

Für den Bereich der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) hat sich die Fallzahl im Berichtsjahr von 100 auf 107, also um ca. 6 % erhöht. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Leistungen unterhalb der Pflegestufe 1 (Pflegestufe „0“) der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Der Anteil der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, die 2013 Pflegeleistungen nach dem SGB XII in der Form eines persönlichen Budgets zur eigenständigen Organisation ihrer häuslichen Pflege erhalten haben, ist mit 9 Fällen im Vergleich zum Vorjahr gleich geblieben.

III. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Wie bereits in den Vorjahren werden im Gegensatz zu den Leistungen nach dem SGB XII die Einnahmen und Ausgaben für den Bereich der Asylbewerber unverändert dem städtischen Haushalt zugeordnet. Im Berichtsjahr 2013 ist ein deutlicher Anstieg bei der Anzahl der Leistungsbezieher in den beiden letzten Quartalen zu verzeichnen. Während im 2. Quartal noch durchschnittlich 134 Personen - verteilt auf 60 Fälle - Leistungen beanspruchen, kommt es im Verlauf des 3. Quartals zu einer Steigerung auf 74 Fälle mit 165 Personen. Im 4. Quartal erhöht sich die Fallzahl auf durchschnittlich 87 Fälle mit 202 Personen. Dies bedeutet eine Zunahme von 45 % der Leistungsfälle bzw. 50 % bei der Personenanzahl innerhalb der 2. Jahreshälfte.

Haushaltsmäßig haben sich die Kosten im Asylbereich angesichts dieser Entwicklung mit 1.306.173 € gegenüber 911.320 € im Vorjahr 2012 um ca. 43 % erhöht.

IV. Übergang von Unterhaltsansprüchen nach dem SGB XII

Im Rahmen der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB XII wurde aufgrund der

delegierten Aufgaben des Rheinisch-Bergischen Kreis auch in 2013 geprüft, inwieweit im jeweiligen Einzelfall ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch besteht, der auf den Träger der Sozialhilfe übergegangen und von diesem im eigenen Namen geltend zu machen ist.

In diesem Zeitraum wurden von der Leistungsabteilung SGB XII insgesamt 21 Leistungsfälle überprüft, von denen bei einem kein unterhaltsrechtlich ungedeckter Bedarf bestand.

Von den verbleibenden 20 Leistungsfällen mit insgesamt 23 potentiell zur Unterhaltsleistung Verpflichteter ergab die Prüfung folgendes:

- In 2 Fällen kam es nicht zu einer Unterhaltsheranziehung, da die Unterhaltspflichtigen zwischenzeitlich verstarben
- In 10 Fällen war eine Leistungsfähigkeit des/der Unterhaltspflichtigen derzeit nicht gegeben. Entsprechende Nachprüfungen erfolgen in regelmäßigen Zeitabständen
- In 2 Fällen konnte die Überprüfung bislang nicht abgeschlossen werden.
- In 9 Fällen konnten Unterhaltspflichtige herangezogen werden.

Bzgl. noch laufender 8 Verfahren aus den Vorjahren konnte in 3 Fällen eine Heranziehung Unterhaltspflichtiger erreicht werden. 3 Verfahren wurden wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen eingestellt, 2 Verfahren konnten weiterhin nicht abgeschlossen werden.